## Auszug aus der Schwäbischen Zeitung vom 09.12.2022

## Amtliche Bekanntmachungen

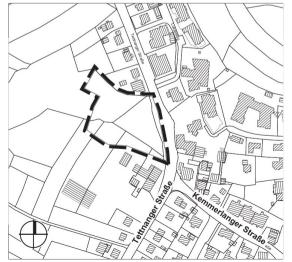


Gemeindeverband Mittleres Schussental RAVENSBURG · WEINGARTEN BAIENFURT · BAINDT · BERG

TEILÄNDERUNGEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2000 für den Bereich des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Verfügung vom 01.12.2022 folgende von der Verbandsversammlung am 27.10.2022 festgestellte Teiländerung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt:

## 63. Teiländerung im Gebiet "Oberhofen Ortsmitte" auf Markung Ravensburg



Der räumliche Geltungsbereich ist im vorstehenden unmaßstäblichen Übersichtsplan schwarz gestrichelt umrandet.

Maßgebend für diese Genehmigung ist der Lageplan vom 25.05.2022 der Technischen Verbandsverwaltung/Stadtplanungsamt Ravensburg einschließlich Begründung vom 19.09.2022 mit Umweltbericht vom 19.09.2022. Mit dieser Bekanntmachung wird die vorgenannte Flächennutzungsplanteiländerung gemäß § 1 Abs. 8 i.V.m. § 6 Abs. 5 BauGB rechtswirksam.

Hinweise: Die Flächennutzungsplanteiländerungen werden einschließlich Begründungen und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärungen im Technischen Rathaus, Stadtplanungsamt (Technische Verbandsverwaltung), Salamanderweg 22 in 88212 Ravensburg, während der Öffnungszeiten des Technischen Rathauses kostenlos zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder von aufgrund der GemO erlassenen Vorschriften beim Zustandekommen dieser Teiländerung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans bzw. der Genehmigung der beschlossenen Teiländerung schriftlich gegenüber dem Gemeindeverband Mittleres Schussental Sitz Ravensburg geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder Bekanntmachung verletzt worden sind.

## gez

Oberbürgermeister Clemens Moll Verbandsvorsitzender GMS